

B | K

BRAHMS & KOLLEGEN



NEUERUNGEN DURCH ENSAG & AKTUELLES ZUM WINDSEEG

Rechtsanwalt Dr. Florian Brahms, Licence en droit français

Heiligendamm, 20. März 2019

NEUERUNGEN DURCH DAS ENSAG & AKTUELLES ZUM WINDSEEG

Gliederung:

1. Allgemeines
2. Neuerungen durch das Energiesammelgesetzes
3. Aktuelle Rechtsprechung zur Windenergie auf See
4. Ausblick

1. ALLGEMEINES POLITISCHES UMFELD RECHTLICHER RAHMEN EUROPÄISCHE EINFLÜSSE

Das Energierecht im stetigen Wandel

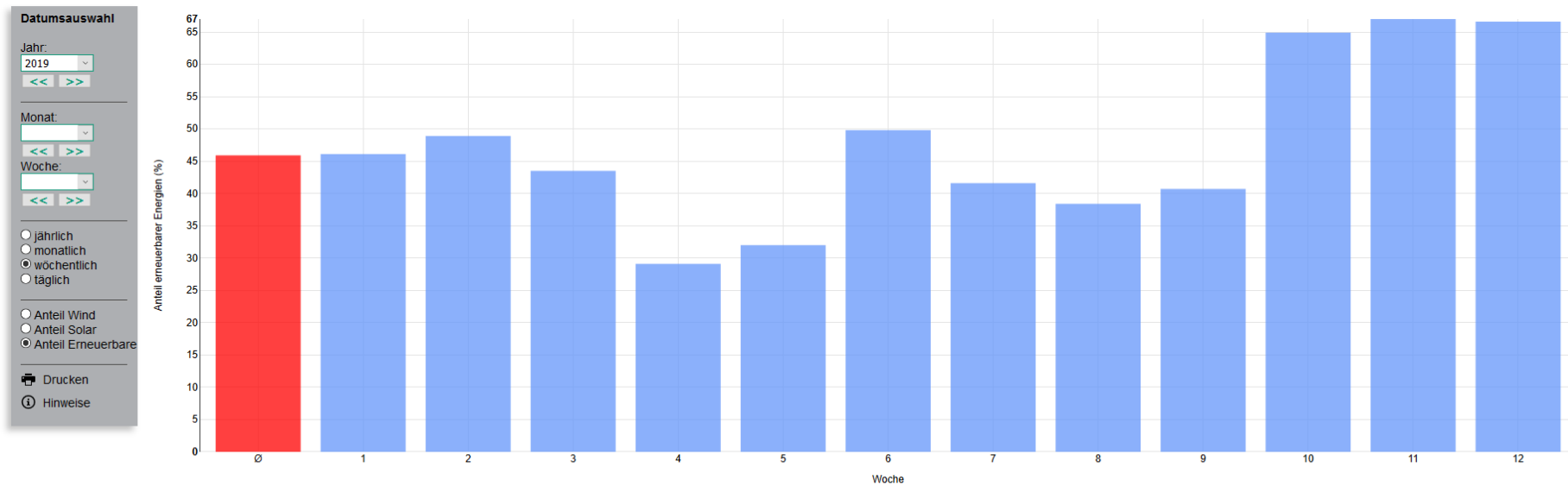
- Das EnWG wurde durch das StrommarktG in wesentlichen Teilen novelliert, seit Liberalisierung des Strommarktes auch aufgrund europäischer Einflüsse erhebliche Änderungen
- Das EEG wurde seit seiner Einführung mittels fünf großer (EEG 2000, EEG 2004, EEG 2009, EEG 2012, EEG 2014 und EEG 2017) und diverser kleineren Novellen weiterentwickelt, wozu auch das Energiesammelgesetz gehört.
- Stärkerer Einfluss des europäischen auf die finanzielle Förderung nach dem EEG; zuletzt Verständigung über das Energiepaket zum StrommarktG, EEG 2017 und das KWKG 2016
- Der Umfang des Energierechts hat erheblich an Komplexität gewonnen und an Rechtssicherheit für Investoren verloren

 **Fraunhofer**
ISE

ENERGY CHARTS Impressum | Datenschutz | 

Startseite | Leistung | Energie | Emissionen | Klima | Preise | Kraftwerkskarte | Informationen

Wöchentlicher Anteil erneuerbarer Energien an der Stromerzeugung in Deutschland in 2019



Nettoerzeugung von Kraftwerken zur öffentlichen Stromversorgung.
Datenquelle: 50 Hertz, Amprion, Tennet, TransnetBW, Destatis, EEX
letztes Update: 18 Mar 2019 16:09

Quelle: Fraunhofer ISE, abrufbar unter: https://www.energy-charts.de/ren_share_de.htm, abgerufen am: 18.03.2019

Einbindung des WindSeeG im Energierecht

- Das WindSeeG löst die SeeAnIV vollständig ab und hebt diese auf.
 - Beachte jedoch Übergangsbestimmungen des § 77 WindSeeG
- Das EnWG bleibt weiterhin für die Realisierung des Netzanschlusses der Offshore-Windparks beachtlich.
 - EnWG enthält wesentlichen Regelungen zum Offshore-Netzentwicklungsplan.
 - Netzanschluss und Haftung richtet sich nach §§ 17a ff EnWG
- Soweit das WindSeeG keine spezifischen Regelung enthält findet das EEG 2017 auf die WEA und den erzeugten Strom Anwendung, dies gilt insbesondere für:
 - die technischen Einrichtungen (§ 9 EEG 2017)
 - die Anforderungen der Direktvermarktung (inkl. negativer Strompreise)
 - die allgemeinen Bestimmungen zur Ausschreibung, da nur spezifische Änderungen für Offshore-WEA vorgesehen sind.

Systematische Gliederung des WindSeeG

- Allgemeine Bestimmungen §§ 1 – 3 WindSeeG
 - Zielsetzung, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen
- Fachplanung §§ 4 – 13 WindSeeG
 - Flächenentwicklung und Voruntersuchung von Flächen
- Ausschreibungen §§ 14 – 43 WindSeeG
 - Differenzierung nach Projekten, Eintrittsrechte
- Zulassung, Errichtung und Betrieb von WEA §§ 44 – 67 WindSeeG
 - Geltungsbereich, Realisierungsfristen
- Pilotwindenergieanlagen §§ 68 – 70 WindSeeG
- Sonstige Bestimmungen §§ 71 – 79 WindSeeG

- Am 30.11.2016 hat die EU-Kommission das sog. Winterpaket energiewirtschaftlicher Regulierung veröffentlicht.
 - drei Hauptziele: Energieeffizienz hat oberste Priorität, weltweite Führung im Bereich der erneuerbaren Energien und ein faires Angebot für die Verbraucher
 - Umfang von über 1.000 Seiten, in welchen im gesamten Energiesektor erhebliche Veränderungen bevorstehen.

- Strommarkt: EU-Kommission plant die Strommarkt-Verordnung, die Binnenmarktrichtlinie, die Verordnung über die europäische Regulierung (ACER) zu überarbeiten.
 - Hinzukommen soll eine Risikovorsorge-Verordnung
 - Regelungen zu Kapazitätsmechanismen [...]

- EU Winterpaket soll der Rahmen für die Energiepolitik bis 2030 prägen. Das Paket soll bis Mai 2019 abgeschlossen sein.

- Derzeit sind eine Vielzahl von Evaluierungen und Grundlagen durch die Netzkodizes im laufenden Verfahren sowohl national als auch auf europäischer Ebene.

- Die Netzwerk Kodizes erfassen:
 - Netzanschluss (Demand Connection Code, Requirements for Generators, High Voltage Direct Current Connections)
 - Netzbetrieb (Emergency and Restoration, System Operations)
 - Strommarkt (Electricity Balancing, Forward Capacity Allocation, Capacity Allocation & Congestions Management)

- Insgesamt sind derzeit 11 Netzkodizes beschlossen bzw. beauftragt. Diese wirken als unmittelbares anwendbares Recht im jeweiligen Mitgliedsstaat
 - Teilweise Umsetzung jedoch durch Einbettung in das nationale Energiewirtschaftsrecht
 - Enthalten Öffnungsklauseln für gewisse Übergangszeiträume bzw. Sonderfälle

2. ENERGIESAMMELGESETZ POLITISCHER HINTERGRUND ÄNDERUNGEN IM ÜBERLICK ANPASSUNGEN FÜR OFFSHORE- WINDENERGIE

- Koalitionsvertrag vom 14. März 2018 sieht vor, dass der Ausbau der Erneuerbaren Energien beschleunigt werden soll um die Klimaschutzziele erreichen zu können.
- Eines der wesentlichen Ziele ist es dabei, den Anteil der Erneuerbaren Energien bis 2030 auf 65 % zu erhöhen.
- Das Energiesammelgesetz soll einen Teil der Umsetzung darstellen, auch wenn die Gesetzesbegründung dazu keinen Bezug nimmt und das Gesetz selbst nur Vorgaben bis 2021 vorsieht.
- Planungssicherheit ist für Akteure der Energiebranche somit lediglich für drei Jahre gegeben, wobei der Gesetzgeber regelmäßig auch bisherige Fassungen des EEG novelliert hat.

Das Energiesammelgesetz vom 17. Dezember 2018

- Zunächst als sog. „100-Tage Gesetz“ als Regulierungsprojekt in Planung gegangen
- Genaue Bezeichnung des Gesetzes lautet: Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes, des Energiewirtschaftsgesetzes und weiteren energierechtlichen Vorschriften
- Das sog. Energiesammelgesetz wurde am 30.11.2018 vom Bundestag beschlossen und erhielt am 14.12.2018 die notwendige Zustimmung des Bundesrates, gefolgt von der Gesetzesausfertigung durch den Bundespräsidenten am 17. Dezember 2018
- Öffentlich zugänglich im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2018 Teil I Nr. 47, S. 2549 – 2570, abrufbar auf: www.bgbl.de

ENERGIESAMMELGESETZ ÜBERBLICK ÜBER ÄNDERUNGEN

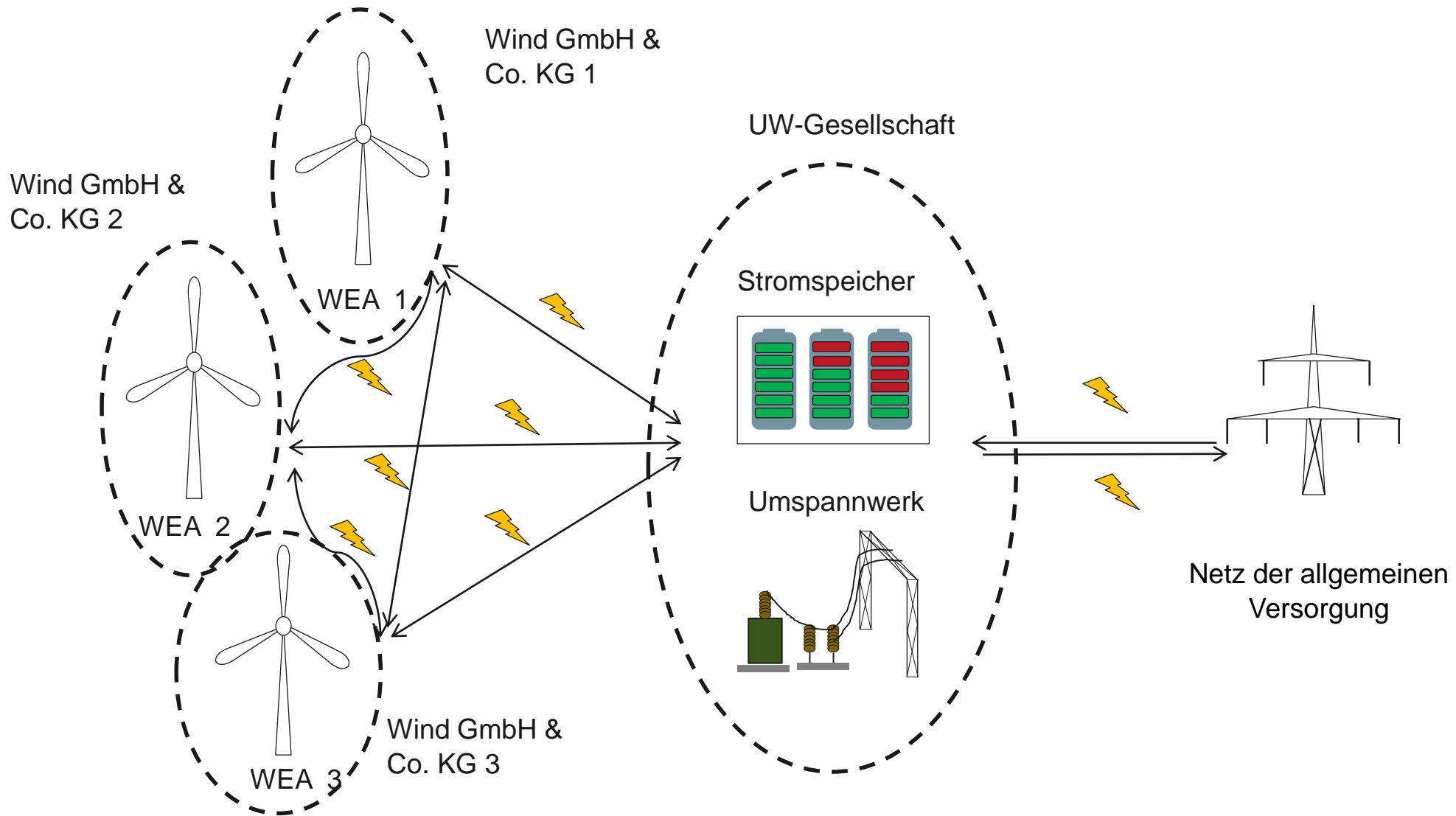
- Inkrafttreten: 1. Januar 2019
- Inhaltlich sieht es Änderungen zu 20 energierechtlichen Gesetzen und Verordnungen vor, wobei die im Zentrum stehenden Änderungen im EEG, KWKG und im EnWG zu finden sind.
- Wesentliche Änderungsvorschläge aus den vorangegangenen Gesetzesentwürfen wurden nicht in das Gesetz überführt.
 - Regelungen zum Einspeisemanagement sollte komplett überarbeitet in das EnWG überführt werden.
 - Einmaliges Sonderdegression der Solarförderung für Aufdachanlagen bis 750 kW nunmehr gestuft.
 - Schätzung von Strommengen für die EEG-Umlage in der Vergangenheit überführt in die Übergangsbestimmungen
- Höhere Ausbauziele für die Offshore-Windbranche wurden im Energiesammelgesetz nicht beschlossen.

ENERGIESAMMELGESETZ ÜBERBLICK ÜBER ÄNDERUNGEN

- Nachtkennzeichnung für Windenergieanlagen, vgl. § 9 Abs. 8 EEG
- Neufassung der Ausschreibungen bzw. Anpassungen des Förderrahmens
 - Regelausschreibungen (§ 28 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 EEG 2017)
 - Sonderausschreibungen (§ 28 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 2 und Abs 3 Satz 2 EEG 2017)
 - Grenzüberschreitende Ausschreibungen (§ 88 a, GEEV)
 - Gemeinsame Ausschreibungen (§§ 39i, 88c, GemAV)
 - Innovationsausschreibungen (§§ 39j, 88d)
- Gestaffelte Kürzung der Vergütungssätze für Solaranlagen auf Gebäuden, vgl. § 48 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2017 und entsprechende Anpassung der Degression
- Neuregelung zur Schätzung und Messung im Rahmen der EEG-Umlage, vgl. § 62a und § 62b EEG 2017

ENERGIESAMMELGESETZ

EXKURS: LIEFERBEZIEHUNGEN IM WINDPARK



- Änderungen des EEG 2017:

- Nachtkennzeichnung in § 9 Abs. 8 EEG 2017 :

„Betreiber von Windenergieanlagen an Land, die nach den Vorgaben des Luftverkehrsrechts zur Nachtkennzeichnung verpflichtet sind, müssen ihre Anlagen mit einer Einrichtung zur bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen ausstatten.“

- Dies Pflicht gilt ab 01.01.2020 entsprechend für Windenergie aus See, wenn sich die Anlage im Küstenmeer, in der Zone 1 der AWZ der Nordsee oder der ausschließlichen AWZ in der Ostsee befindet.
- Nachtkennzeichnungspflicht in den Gebieten vor, in denen die Beleuchtung der Windparks auf See von Land bzw. von den vorgelagerten Inseln aus zu sehen ist.

ENERGIESAMMELGESETZ

ANPASSUNG FÜR OFFSHORE-WINDENERGIE

- Änderungen des EEG 2017:
 - Die Pflicht kann auch durch eine Einrichtung zur Nutzung von Signalen von Transpondern von Luftverkehrsfahrzeugen erfüllt werden.
 - Ausnahme auf Antrag im Einzelfall bei BNetzA, wenn Erfüllung der Pflicht wirtschaftlich unzumutbar sein sollte.
 - Sanktion in § 52 Abs. 2 Nr. 1a EEG 2017: Verringerung auf den Monatsmarktwert, rückwirkend auch für WEA aus See, vgl. § 100 Abs. 2 Nr. 13 EEG 2017

- Änderungen im EnWG
 - Anpassung des Umlagemechanismus der Offshore-Haftungsumlage nach § 17f EnWG und hiermit einhergehend die Umlageprivilegierung
 - Gleichlauf der Offshore-Haftungsumlage unter Einbeziehung der §§ 26a und 26b KWKG
 - Das Einspeisemanagement des EEG wurde entgegen erstem Entwurf nicht in das EnWG überführt.
 - Leitfaden der BNetzA zum Einspeisemanagement 3.0. bleibt insoweit anwendbar.

ENERGIESAMMELGESETZ ANPASSUNG FÜR OFFSHORE-WINDENERGIE

- Änderungen des WindSeeG:
 - Aufnahme von „sonstigen Energiegewinnungsanlagen“ in § 3 Nr. 7 WindSeeG

„jede Anlage zur Erzeugung von Strom aus See aus anderen erneuerbaren Energien als Wind, insbesondere aus Wasserkraft einschließlich Wellen-, Gezeiten-, Salzgradienten- und Strömungsenergie, oder zur Erzeugung anderer Energieträger, insbesondere Gas, oder anderer Energieformen insbesondere thermische Energie“
 - Hierzu hat der Gesetzgeber auch Energiegewinnungsbereich in § 3 Nr. 8 WindSeeG definiert, die außerhalb von Gebieten von Offshore-Wind liegen und über keinen Netzanschluss verfügen. Diese können Gegenstand des Flächenentwicklungsplanes sein, vgl. § 4 Abs. 3 WindSeeG
- Zudem Ermöglichung von WEA, die nicht an ein Netz angeschlossen werde. Um innovative Konzepte zu ermöglichen.

- Änderungen des SeeAnlG:

- Integration Verweis auf § 75 Abs. 4 VwVfG in § 5 Abs. 4 SeeAnlG

„Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft.“

- Soll der Klarstellung dienen und für Rechtsklarheit sorgen. (BT-Drs. 19/6155, S. 121)
- Modifikation hinsichtlich der Dauer, dass nach 3 Jahren nach Ende des Betriebs der WEA außer Kraft tritt.

- Anpassung in § 3 Abs. 1 SeeAnlG Regelung des Windhundsprinzips („zunächst sachgerecht“ vgl. BT-Drs. 19/5523, S. 129), aber Folge, dass die Anforderung an die Anträge in § 3 Abs. 2 SeeAnlG erhöht wurden.

3. AKTUELLE RECHTSPRECHUNG ZU WINDENERGIE AUF SEE VERZÖGERTER NETZANSCHLUSS AUSSCHREIBUNGSVERFAHREN MARKTSTAMMDATENREGISTER

BGH, Urt. v. 13.11.2018 – Az.: EnZR 39/17

- Entschädigungsanspruch nach § 17e Abs. 2 Satz 1 EnWG auch dann, wenn der verbindliche Zeitpunkt der Fertigstellung nicht nach § 17d Abs. 2 Satz 2 EnWG festgelegt wurde, sondern einer unbedingten Netzanbindungszusage festgelegt worden ist.
- Ansprüche auf Ersatz von Verzögerungsschäden, die nicht in entgangenen Einspeiseentgelten bestehen, sind durch § 17e Abs. 2 Satz 3 EnWG ausgeschlossen. (90 % Grenze)
- Ab Frühjahr 2012 ließ der Netzbetreiber mehrfach eine Verschiebung des in Aussicht genommenen Anbindungstermins mitteilen. Die Anbindung erfolgte am 27. Juli 2015.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 11.07.2018 – Az.: 3 Kart 114 (V)

- Genehmigte Anlagen, bei denen eine Inbetriebnahme vor dem 01.01.2019 theoretisch nicht auszuschließen ist, weil der Zeitpunkt noch nicht verstrichen war, sind bis zum 31.12.2018 nicht von der Ausschreibung auszuschließen.
- Dies gilt auch dann, wenn der Anlagenbetreiber nicht im Vertrauen auf den Fortbestand des gesetzlichen Förderregimes sondern von vornherein mit einem nach dem 31.12.2018 liegenden Errichtungsdatum geplant hat und die Anlage so genehmigt ist.
- Insoweit kann die BNetzA nicht bereits „im vorausseilenden Gehorsam“ solche Gebote von der Ausschreibung ausschließen und wurde vom Gericht zur

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 14.11.2018 – Az.: 3 Kart 6/18

- Das OLG Düsseldorf hat entschieden, dass die BNetzA verpflichtet ist, Gebotswerte aus der Ausschreibung für Windenergie anonymisiert offenzulegen.
- Eine unterlegene Bieterin führte zur Begründung an, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass sich aus der Kenntnis der Gebotshöhe für die Beschwerdeführerin weitere Anhaltspunkte für eine unzulässige Preisabsprache nach § 34 Abs. 1 b) EEG 2017 ergeben könnten.
- Dem gab das OLG Düsseldorf insoweit statt, als in Verbindung mit dem Anlagenstandort und -typ, die sich ebenfalls aus dem Gebot ersehen lassen, sich regelmäßig auch Rückschlüsse auf die Gewinne möglich ergeben können, mit denen der jeweilige Bieter kalkuliert hat, weshalb die Gebote nur anonymisiert offengelegt werden müssten.

Marktstammdatenregister ist seit dem 01.02.2019 online!

- Das Marktstammdatenregister (MaStR) ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt und wird von der Bundesnetzagentur geführt. Löst die Meldung zum Anlagenregister ab.
- Im MaStR sind vor allem die Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen sowie die Stammdaten von Marktakteuren wie Anlagenbetreibern, Netzbetreibern und Energielieferanten zu registrieren.
- Das MaStR steht nicht nur den Behörden, sondern auch den Marktakteuren und der Öffentlichkeit online zur Verfügung. Gleichzeitig sollen unterschiedliche bestehende Registrierungspflichten im Marktstammdatenregister gebündelt werden.

4. ZUSAMMENFASSUNG

- Das EnSaG hat nicht zur Aufnahme einer Erhöhung der Ausschreibung von Windenergie auf See geführt.
- Anforderungen an die Nachtkennzeichnung sind als solches nicht systematisch sinnvoll im Förderregime des EEG verankert. Zudem Ungenauigkeiten zu Ausnahmeanträgen zu erwarten.
- Erste gerichtliche, zu begrüßende Klarstellungen durch das OLG Düsseldorf zur Durchführung von Ausschreibungen durch die BNetzA
- Beachte: Anforderungen der Meldung ans Markstammdatenregister und hierbei die unterschiedlichen Funktion einzeln melden!

**VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT**



BRAHMS GROOS & KOLLEGEN
Rechtsanwälte

Dr. Florian Brahms
Lic. en drt. fr. | Rechtsanwalt | Partner

Standort Berlin:

Kaiserliche Postdirektion
Französische Str. 12 | 10117 Berlin
Tel. +49 (0)30 20 188 328

Standort Hamburg:

Gutruf Haus
Neuer Wall 10 | 20345 Hamburg
Tel. + 49 (0)40 822 15 30 19

Standort Stuttgart

Kriegerstr. 15 | 70191 Stuttgart

Mail brahms@brahms-kollegen.de

Web www.brahms-kollegen.de